

51. 1. Der Verzicht auf ein Strafantragsrecht, der in einem privaten Vergleich ausgesprochen wird, ist auch dann unwirksam, wenn der Vergleich zwischen geschiedenen Eheleuten in der Hauptsache über die Vermögensauseinandersetzung geschlossen wird.

2. Die Teilbarkeit des Strafantrages (Art. 3 StrafrechtsangleichungsWD. v. 29. Mai 1943) gilt auch für Straftaten, die vor dem 15. Juni 1943 begangen worden sind, und zwar auch dann, wenn der Berechtigte schon vorher erklärt hatte, nur einen von mehreren Beteiligten verfolgen zu wollen.

3. Zum Umfange der Prüfungspflicht des Gerichtes.

4. Beleidigung eines Soldaten durch die Art und Weise des Verkehrs mit seiner Ehefrau.

I. Straffenat. Ur. v. 23. Juli 1943 g. M. 1 D 201/43.

I. Landgericht Wuppertal.

Aus den Gründen: .

Der Angeklagte Me. war früher mit dem Gastwirt Walter v. M. und mit dessen Ehefrau befreundet. Als v. M. zur Wehrmacht eingezogen wurde, versprach ihm der Angeklagte, der Ehefrau v. M. im Haus und in geschäftlichen Angelegenheiten helfend zur Seite zu stehen. Zu Pfingsten 1941 beabsichtigten der Angeklagte und Frau v. M., an einer RdF.-Fahrt nach Mittenwald teilzunehmen. Die bestellten Karten waren auf die Namen Me. und Frau ausgestellt. Da angeblich keine Zeit mehr zur Verfügung stand, die Änderung des Namens auf der einen Karte herbeizuführen, entschlossen sich der Angeklagte und Frau v. M., sich als Ehepaar auszugeben. In Mittenwald, wo sie sich zwei Wochen lang aufhielten, bewohnten sie ein gemeinsames Zimmer mit zwei Betten. Frau v. M. hat eine Grußpostkarte, die ein mit ihr und dem Angeklagten in Mittenwald bekannt gewordenes Ehepaar D. an Verwandte richtete, für sich und den Angeklagten mit „Me. und Frau“ unterschrieben; sie hat auch von der weiteren Reise aus an die Eheleute D. eine Karte gerichtet, deren Inhalt auf ein sehr intimes Verhältnis zu dem Angeklagten schließen ließ.

Als Walter v. M. im Dezember 1941 auf Urlaub nach Hause kam, verließ seine Ehefrau die gemeinsame Wohnung. Von Nachbarn erfuhr v. M., daß seine Ehefrau ein Verhältnis mit dem Angeklagten habe.

In dem Scheidungsverfahren, das Walter v. M. anstrengte, verweigerte der Angeklagte die Aussage auf die Frage, ob es zwischen ihm und der Frau v. M. zu Küffen und zum Geschlechtsverkehr gekommen sei. Das LG. sprach darauf die Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe aus; auf Berufung des Walter v. M. hin schied das OLG. die Ehe wegen nachgewiesenen Ehebruches.

Am 29. September 1942 schlossen die geschiedenen Eheleute v. M. einen Vergleich über ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten. In diesem Vergleich verzichtete Walter v. M. auf sein Recht, Strafantrag wegen Ehebruches zu stellen. Trotz dieser Verzichtserklärung stellte Walter v. M. vom Feld aus Strafantrag wegen Ehebruches gegen den Angeklagten; dieser Antrag ging am 4. November 1942 bei der zuständigen StU. ein. Die StU. hat daraufhin Anklage wegen Ehebruches in Tateinheit mit Beleidigung des Walter v. M. erhoben. Die Strafkammer hat den Angeklagten freigesprochen; sie hält weder einen Ehebruch noch eine Beleidigung für erwiesen.

Die StU. hat Revision eingelegt. Ihr Rechtsmittel muß Erfolg haben.

I. In seiner Erwiderung auf die Revisionschrift bringt der Verteidiger des Angeklagten u. a. vor, es liege kein gültiger Strafantrag vor; Walter v. M. habe auf sein Recht, Strafantrag zu stellen, rechtswirksam verzichtet; er habe auch entgegen der bisherigen Vorschrift des § 63 StGB. nur gegen einen der mehreren Täter Strafantrag gestellt. Da mit diesen Einwendungen das Vorliegen einer Verfahrensvoraussetzung bestritten wird und da im Falle der Berechtigung dieser Einwendungen auf die Revision der StU. nicht eingegangen werden darf, müssen sie vorweg behandelt werden. Sie sind unberechtigt.

a) Dahingestellt kann bleiben, ob Walter v. M. mit seiner oben erwähnten Erklärung vom 29. September 1942 nur auf sein Recht hat verzichten wollen, Strafantrag gegen seine frühere Ehefrau zu stellen, oder ob sein Verzicht auch sein Recht, die Verfolgung des Angeklagten zu verlangen, umfassen sollte. Es können auch die rechtlichen Folgen unerörtert bleiben, die sich aus einer Beschränkung des Verzichtes ergeben würden. Denn der Verzicht ist rechtsunwirksam, welche Bedeutung er auch

gehabt haben mag. Durch die bloße Erklärung gegenüber den Beteiligten, auf Strafverfolgung verzichten zu wollen, geht das Antragsrecht nicht unter. Es erlischt, abgesehen von dem besonderen Falle des § 380 StPD., nur durch Verzichtserklärung gegenüber dem Gericht oder gegenüber den für die Strafverfolgung zuständigen Stellen, bei denen ein Strafantrag nach dem § 158 StPD. wirksam gestellt werden kann (vgl. RGUrt. v. 29. Juli 1938 I D 237/38 = DZ. 1938 S. 1727).

Nun hat allerdings der Prozeßbevollmächtigte der Ehefrau die Erklärung des Angeklagten unter dem 27. November 1942 an die Polizei und damit demnächst an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Zu dieser Zeit hatte aber der Angeklagte unter dem 24. Oktober 1942, eingegangen bei der StA. am 4. November 1942, bereits Strafantrag gestellt und damit klar zum Ausdruck gebracht, daß er den Angeklagten wegen des Ehebruches strafrechtlich verfolgt wissen wolle. Dieser wirksam gestellte Strafantrag wurde durch die nachträgliche Mitteilung des früheren und wirksamen Verzichtes nicht hinfällig. Die nachträgliche Mitteilung des wirkungslosen Verzichtes kann nicht als eine Zurücknahme des Strafantrages wirken; denn der Verzicht auf einen noch nicht gestellten Antrag und die Zurücknahme eines gestellten Antrages sind in ihrer Zielrichtung allzusehr verschieden. Überdies wäre die Zurücknahme des Strafantrages hier nur wegen der Beleidigung zulässig, nicht auch wegen des Ehebruches (§§ 172 Abs. 2 und 194 StGB.).

b) Es ist weiter zu untersuchen, welche Wirkung der Tatsache zukommt, daß Walter v. M. Strafantrag lediglich gegen den Angeklagten gestellt hat. Nach dem bisherigen Rechte (§ 63 StGB.) konnte der Strafantrag nicht geteilt werden. Daß Walter v. M. den Strafantrag auf den Angeklagten beschränkt hat, machte jedoch diesen Antrag noch nicht ohne weiteres unwirksam. Grundsätzlich richtete er sich dann mit Rücksicht auf seine Unteilbarkeit auch gegen die geschiedene Ehefrau v. M. Anders wäre es nur dann gewesen, wenn der Antragsteller in seinem Schreiben an die StA. zur Bedingung des Strafantrages gemacht hätte, daß die Strafverfolgung ausschließlich gegen den Angeklagten durchgeführt werde. Einen so bedingten Strafantrag hat die Rechtsprechung bisher als unwirksam angesehen (RGSt. Bd. 74 S. 185, 187, Bd. 75 S. 150, 151,

§. 257, 258). Ob man dem Schreiben hier eine Bedingung in diesem Sinn entnehmen muß, kann aber jetzt auf sich beruhen, da inzwischen durch den Art. 3 StrafrechtsangleichungsWD. v. 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) der Grundsatz der Unteilbarkeit des Strafantragsrechtes beseitigt worden ist. Daß diese WD. zur Zeit der Straftat und der Stellung des Strafantrages noch nicht in Kraft gewesen, sondern erst am 15. Juni 1943 in Kraft getreten ist, steht ihrer Anwendbarkeit hier nicht entgegen. Denn es handelt sich hierbei nicht um die Regelung eines strafrechtlichen Tatbestandes, sondern um eine Verfahrensvoraussetzung. Verfahrensvoraussetzungen treten aber mit dem Gesetze, das sie ausspricht oder aufhebt, in und außer Kraft; sie äußern ihre Wirkung auch innerhalb bereits anhängiger Verfahren (RGSt. Bd. 75 S. 306, 311). Nach alledem besteht jetzt kein Hindernis mehr, den Angeklagten zu verfolgen. Die Frage der Verfolgbarkeit der Ehefrau v. M. ist hier jetzt unerheblich.

II. 1. Die Revision weist zunächst mit Recht darauf hin, daß der Angeklagte als Zeuge im Ehescheidungsverfahren auf die Frage, ob es zu Küßen oder zum Geschlechtsverkehr gekommen sei, seine Aussage verweigert hat. Diese Tatsache hat das LG. mit Recht als gewichtiges Beweiszeichen für den Ehebruch verwertet; sie mußte nach Lage der Sache auch in der Tat äußerst verdächtig sein. Sich hiermit auseinanderzusetzen, hat die Strafkammer in ihrer Beweiswürdigung völlig unterlassen. Das hat die Revision zutreffend, wenn auch unrichtigerweise als Verfahrensverstöß, gerügt. Denn die Gründe, die das LG. für den Angeklagten im einzelnen anführt, mögen zwar an sich rechtlich nicht zu beanstanden sein; sie können aber noch keine Erklärung für diese Aussageverweigerung des Angeklagten abgeben. Gerade wenn das Verhältnis zwischen dem Angeklagten und der Ehefrau v. M. so zurückhaltend gewesen ist, wie es die Strafkammer zugunsten des Angeklagten hier unterstellt, lag keine aus den bisherigen Feststellungen des LG. ersichtliche Veranlassung für den Angeklagten vor, seine Aussage zu verweigern.

Das Urteil stellt weiter fest, der Ehemann v. M. habe in dem Vergleich über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten am 29. September 1942 ausdrücklich auf sein Recht, Strafantrag wegen Ehebruches zu stellen, verzichtet, und andererseits sei die Ehefrau v. M. in der Auseinandersetzung-

frage ihrem Ehemanne weitestgehend entgegengekommen, offenbar — das anzunehmen liegt jedenfalls bei dem festgestellten Sachverhalt nahe — um auf diese Weise den „Verzicht“ ihres Ehemannes zu erreichen. Auch dieser Umstand spricht nach Lage der Sache für eine Schuld der Ehefrau im Sinne des Ehebruchs; die Strafkammer hat sie aber in ihrer Beweiszürdigung gleichfalls überhaupt nicht erörtert.

Die Strafkammer hat somit Tatsachen, die in dem Urteil festgestellt sind und die in hohem Maße geeignet sein können, die Beurteilung des Sachverhaltes zuungunsten des Angeklagten zu beeinflussen, in dem Urteil nicht erschöpfend bewertet, sondern bei der abschließenden Würdigung unbeachtet gelassen. Eine derartige „lückenhafte“ Beweisführung ist nach der Rechtsprechung des RG. ein sachlicher Mangel des Urteils. Schon dieser Fehler nötigt dazu, das angefochtene Urteil aufzuheben.

2. Auch die Freisprechung von der Anklage der Beleidigung ist, wie die Revision weiter mit Recht rügt, nicht ausreichend gerechtfertigt. Im Gegensatz zu den Ausführungen des Urteils muß in der Herbeiführung und Aufrechterhaltung einer derart zweideutigen Lage, wie sie insbesondere das wochenlange gemeinsame Wohnen und Schlafen in einem Zimmer bedeutete, jedenfalls der äußere Tatbestand einer Ehrenkränkung des bei der Wehrmacht befindlichen Ehemannes gesehen werden. Hier hat die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes davon auszugehen, daß v. M. seine Ehefrau unter den Schutz des Angeklagten gestellt und daß der Angeklagte dem v. M. versprochen hatte, sich seiner Ehefrau in freundschaftlicher Weise anzunehmen. Demgegenüber bedeutet das Unternehmen einer gemeinsamen Vergnügungsreise unter Vortäuschen eines ehelichen Verhältnisses einen schweren Bruch des dem Angeklagten geschenkten Vertrauens und einen schweren Bruch des Wortes, das er gegeben hatte. Hinzu kommt, daß die Ehe eines im Felde stehenden Mannes des erhöhten Schutzes gegen Eingriffe in sein Eheleben bedarf.

Nun gehört allerdings zum inneren Tatbestand einer Beleidigung das Bewußtsein des Täters, daß er die Ehre eines anderen verlege. Daß der Angeklagte dieses Bewußtsein gehabt hätte, hat das LG. verneint. In diesem Punkte leidet das angefochtene Urteil aber an derselben Lückenhaftigkeit der Würdi-

gung des Sachverhaltes, die oben als Mangel der Entscheidung über die Anklage wegen Ehebruches dargelegt worden ist. Auch ohnedies wird der Richter erneut zu prüfen haben, ob nicht der Angeklagte bei der Lage, in die er die Frau des Soldaten gebracht hat, das Bewußtsein einer Ehrenkränkung des im Felde Stehenden gehabt habe.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.